



HVBG

HVBG-Info 28/1997 vom 07.11.1997, S. 2642 - 2651, DOK 375.21/017-LSG

**Venenthrombose nicht Folge eines Arbeitsunfalles - Urteil des LSG
Niedersachsen vom 21.11.1996 - L 6 U 352/94**

Venenthrombose ist nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf einen Arbeitsunfall zurückzuführen - haftungsausfüllende Kausalität - Beweismaß - § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO a.F. = § 8 Abs. 1 SGB VII);

hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG)

Niedersachsen vom 21.11.1996 - L 6 U 352/94 -

Das LSG Niedersachsen hat mit Urteil vom 21.11.1996

- L 6 U 352/94 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Sämtliche Erkrankungen, die als Beurteilungsgrundlage in die Prüfung des Ursachenzusammenhanges einbezogen werden, müssen wie das Unfallereignis und die durch den Unfall verursachten Gesundheitsstörungen selbst in vollem Umfang bewiesen sein.
2. Nichtvorliegen der haftungsausfüllenden Kausalität zwischen Unfallereignis und Beinvenenthrombose, wenn eine gravierende Oberschenkelverletzung nicht nachgewiesen werden kann bzw. der zeitliche Abstand zum Unfallereignis mehr als zwei Wochen betrug.